

Die medikamentöse Ruhigstellung bedeutet für einen Menschen in seiner Entwicklungszeit eine überdauernde Abschirmung von entwicklungsnotwendigen Reizen. Dies verändert Funktionen des frontalen Kortex für die Dauer des weiteren Lebens (s. Abschn. J). Diese massive zerebrale Schädigung wurde willentlich und bewusst an ihm praktiziert. Sie diente keiner ärztlichen Zielrichtung sondern lediglich der Einpassung des „Insassen“ in die Abläufe des Apparats Heimsystem. Bei Herrn G. wurde vorsätzlich eine falsche Dosierung angewandt und dies außerhalb des ärztlichen Handlungsfeldes. Diese Schädigung ist nach §1 Abs. 1, 23 OEG als tätlicher Angriff, gleichzusetzen der vorsätzlichen Beibringung von Gift, zu werten (s. Abschn. J).

Der GdS in Bezug auf die Posttraumatische Belastungsstörung ist mit 50-70 anzusetzen (Schwere Störung mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten).

Der Gesamt GdS kann mit 70 festgelegt werden



Dipl. Psych. Dr.rer.nat. Burkhard Wiebel (PP)